Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XVI. **Katowice, am 20. April 1939** **Nr. 11**

Die Urlaubsregelung

Die Urlaubsfrage regelt das Gesetz vom 16. Mai 1922 (Dz. Ust. R. P. Nr. 94, Pos. 735) vom Jahre 1933, sowie die Verordnung des Sozialministers vom 11. Juni 1923 (Dz. Ust. R. P. Nr. 62, Pos. 464 und Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 467 vom Jahre 1929).

Im Sinne dieser Bestimmungen haben u. a. die auf Grund eines Arbeitsvertrages **im Handel und Industrie beschäftigten Arbeitnehmer** jedes Jahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Eine Ausnahme hiervon bilden **Saisonbetriebe**, bei denen die Beschäftigungsdauer weniger als 10 Monate im Jahre beträgt. Darüber, ob ein solches Unternehmen von der Verpflichtung zur Urlaubsgewährung befreit ist, entscheidet der Umstand, ob das Unternehmen weniger als 10 Monate im Jahre tätig ist und **nicht die Tatsache,** daß der Arbeitnehmer in dem betreffenden Jahre in diesem Unternehmen mehr oder weniger als zehn Monate gearbeitet hat.

Handwerksbetriebe, welche nur bis zu 4 Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen den vorgenannten Bestimmungen nicht.

Physische Arbeitnehmer, deren Arbeit ununterbrochen ein Jahr in dem betreffenden Unternehmen dauert, haben Anspruch auf einen **8tägigen bezahlten** Urlaub und sofern ihre Arbeit ununterbrochen 3 Jahre und mehr dauert, auf einen **15tägigen bezahlten Urlaub.**

Als Urlaubstage gelten die aufeinander folgenden Kalendertage, beginnend vom letzten Arbeitstage.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihr Alter haben Anspruch auf einen 14tägigen Urlaub.

Angestellten steht nach einer halbjährlichen ununterbrochenen Beschäftigung ein **2wöchentlicher Urlaub** und nach einer ganzjährlichen ununterbrochenen Beschäftigung — **ein 1monatiger Urlaub** zu.

Als Angestellte im Sinne des Urlaubsgesetzes gelten u. a.:

1. solche, welche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten ausüben,
2. Drogisten, Kassierer, Disponenten, Reisende-Angestellte und Akquisiteure,
3. solche, welche Büro-, Kanzlei-, sowie Rechnungs-, Zeichnungs- und Kalkulationsarbeiten ausüben,
4. Laden- und Buchhandelsverkäufer und -expedienten, welche im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Angestelltenversicherung als Angestellte gelten.

Falls die Arbeitnehmer infolge **Krankheit,** eines **Unglücksfalles,** sowie **Einberufung zu militärischen Uebungen** an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sind, gilt diese Zeit nicht als Arbeitsunterbrechung, weshalb in solchen Fällen der ungekürzte Urlaub gewährt werden muß.

Falls der Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gelöst wird, und innerhalb der nächsten 3 Monate ein neuer Arbeitsvertrag zwischen diesen Parteien abgeschlossen wird, ist gleichfalls der ungekürzte Urlaub zu gewähren.

Angestellten, welchen nach Ablauf eines halben Jahres ein 2wöchentlicher Urlaub gewährt wurde, erhalten nach Ablauf des ganzen Jahres lediglich wiederum 2 Wochen Urlaub.

Falls der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag **selbst gelöst** hat, oder **fristlos entlassen** wurde, verliert dieser den Anspruch auf Urlaub. Ebenso geht der Arbeitnehmer des Anspruches auf Bezahlung der Urlaubszeit verlustig, sofern er während der Urlaubszeit **in einem anderen Unternehmen gegen Entgelt** tätig war.

Die Bezahlung während der Urlaubszeit hat in der gleichen Höhe zu erfolgen, wie die normale Gehalts- oder Lohnzahlung. Bei **Akkordarbeit** wird die durchschnittliche Entlohnung des Arbeitnehmers in den letzten 3 Monaten zu Grunde gelegt.

Die Arbeitnehmer stellen die **Urlaubsliste** zusammen und lassen sie durch den Arbeitgeber bestätigen. In Streitfällen entscheidet der zuständige Arbeitsinspektor. Falls ein Arbeitnehmer infolge **Krankheit** an der Ausnutzung des Urlaubs verhindert ist, ist der Urlaub auf sein Verlangen auf einen der nächsten 3 Monate zu verlegen.

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September soll die Hälfte der Belegschaft des betreffenden Unternehmens Urlaub erhalten.

Ein Arbeitnehmer, welcher den lt. Urlaubsliste festgesetzten Urlaub nicht ausnützt, hat keinen Anspruch auf Erteilung des Urlaubes zu einem anderen Termin.

Eigentumsveränderungen in einem Unternehmen berauben die in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer nicht ihres Urlaubsanspruches.

Eine Arbeitsunterbrechung infolge **Militärdienstleistung,** welche länger als 3 Monate dauert und mit einer Lösung des Arbeitsvertrages zusammenhängt, beraubt den Arbeitnehmer des Urlaubsanspruches.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** darf der Arbeitgeber den Urlaub nur dann verweigern, wenn auf Grund dessen die Lösung des Arbeitsvertrages erfolgte. Die Abrechnung der unentschuldigt gefehlten Tage von der Urlaubszeit darf nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers erfolgen.

Falls ein Arbeitnehmer in einem Unternehmen **weniger als 6 Tage in der Woche** arbeitet, darf die Bezahlung pro Urlaubstag niedriger sein, als der normale Tagesverdienst und zwar in demselben Verhältnis, wie die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage pro Woche innerhalb der letzten 3 Monate kleiner war als 6.

Zur weiteren näheren Klärung der Urlaubsfrage verweisen wir auf nachstehende **Urteile des Obersten Gerichtes:**

Eine Entschädigung für den nicht ausgenutzen Urlaub darf der Arbeitnehmer nur dann verlangen, wenn der Arbeitgeber die Gewährung des Urlaubes abgelehnt hat. (SN 1. 3. 34 C II Rw 1893/33).

Unter den Begriff „Urlaub" fällt nicht jede Arbeitsunterbrechung, welche durch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers bedingt ist, sondern nur der im

Ausdehnung der staatlichen Abgaben-Gesetze auf das Olsagebiet

VI. Vorschriften über verschiedene öffentliche Abgaben und Monopole

Auf das gesamte Olsagebiet wird die Geltungskraft folgender Gesetzesakte zugleich mit ihren späteren Abänderungen ausgedehnt:

1. Gesetz vom 10. März 1932 (Dz. Ust. R. P. Nr. 50, Pos. 336 vom Jahre 1935), über die Bezahlung rückständiger Steuern, sowie rückständiger Sozial-Beiträge und -Gebühren, mit der Abänderung, daß dieses Gesetz auch diejenigen rückständigen öffentlichen Abgaben betrifft, welche in den Vorschriften enthalten sind, die durch Dekret des Staatspräsidenten vom 19. November 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 90, Pos. 616) sowie durch dieses Gesetz aufgehoben wurden;
2. Gesetz vom 18. März 1935 (Dz. Ust. R. P. Nr. 8, Pos. 88 vom Jahre 1936) über die Erhebung von Verzugszinsen — mit der Abänderung, daß:
   a) dieses Gesetz auch auf die Rückstände Anwendung findet, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sofern ihre Entrichtung während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes erfolgt,
   b) zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die in den Erhebungslisten am 30. 9. 1938 ausgewiesenen Rückstände — der 1. April 1939 als Entstehungsdatum für diese Rückstände gilt;
3. Gesetz vom 26. März 1935 (Dz. Ust. R. P. Nr. 22, Pos. 127) über die Erhebung des 10prozentigen Zuschlages zu Stempel- und indirekten Steuern, sowie des 15prozentigen Zuschlages zu den direkten Steuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
4. Gesetz vom 9. April 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 26, Pos. 224) über die Investitionsvergünstigungen mit Ausnahme der Vorschriften der Art. 43—46 sowie mit der Abänderung, daß das Zentral-Industrierevier auch das Poprad-Gebiet, sowie das Gebiet an der Cygielka und das Quellengebiet der Udawa umfaßt, und daß zur Anwendung dieses Gesetzes in den gewonnenen Gebieten an Stelle des Datums vom 1. Januar 1938 das Datum vom 1. Oktober 1938 tritt;
5. das Finanzstrafrecht vom 3. November 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 581).

Art. 125 der Steuerordnung findet gleichfalls Anwendung auf die an den Staatsschatz oder den schlesischen Schatz zuviel oder irrtümlich bezahlten öffentlichen Abgaben, welche gemäß Art. 22 Pkt. 1—19 dieses Gesetzes aufgehoben wurden.

Falls einzelne Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von Vorschriften, welche dieses Gesetz aufhebt, zeitweilige Vergünstigungen (Befreiungen oder Ermäßigungen) für die Erwerbssteuer erhalten haben, bleiben diese Vergünstigungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bestehen mit der Abänderung, daß sie bei der Einkommensteuer durch eine entsprechende Ermäßigung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Die Schlußvorschriften bestimmen, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche bisherigen, nunmehr von dem Gesetz geregelten Vorschriften ihre Gültigkeit verlieren.

Dieses Gesetz ist am 1. April 1939 in Kraft getreten.

Außerdem sind lt. Gesetz vom 17. März 1939 (Dz. Ust. Śl. Nr. 10, Pos. 25 folgende Gesetze auf den Kreis Frysztat und den westlichen Teil des Teschner Kreises ausgedehnt worden:

1. Gesetz vom 18. Januar 1923 (Dz. Ust. Śl. Nr. 7, Pos. 38) über Gebühren für Jagdkarten,
2. Gesetz vom 16. Februar 1933 (Dz. Ust. Śl. Nr. 5, Pos. 9) über den Waldschutz,
3. Gesetz vom 19. April 1933 (Dz. Ust. Śl. Nr. 13, Pos. 23) über Feldhüttengesellschaften,
4. Gesetz vom 19. Juli 1933 (Dz. Ust. Śl. Nr. 17, Pos. 39) über die beruflichen Fähigkeiten von Personen, die sich selbständig mit Hufbeschlag beschäftigen,
5. Gesetz vom 22. Dezember 1933 (Dz. Ust. Śl. Nr. 30, Pos. 62) über das Fischereiwesen,
6. Gesetz vom 19. November 1934 (Dz. Ust. Śl. Nr. 20, Pos. 40) über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten sowie über die Vertilgung von Unkraut und Pflanzenschädlingen,
7. Gesetz vom 15. Juni 1936 (Dz. Ust. Śl. Nr. 16, Pos. 28) über die Aufsicht über Vieh- und Schafzucht.

Gas- und Luftschutzmaßnahmen

Vorschriften über die Durchführung von Gas- u. Luftschutzmaßnahmen in Industriebauten

Die hierfür geltenden näheren Bestimmungen regelt die Verordnung des Ministerrats vom 24. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 31, Pos. 207).

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Es werden hierbei drei Kategorien von Industrieanstalten unterschieden: A, B, C.

Zur Kategorie A gehören:

1. Industrieanstalten, welche für Staatsverteidigungszwecke arbeiten,
2. staatliche oder gesetzlich ausschließlich dem Staate vorbehaltene Industrieanstalten, welche mehr als 300 Arbeiter beschäftigen,
3. Industrieanstalten, welche dem Gewerberecht unterliegen und über 300 Arbeiter beschäftigen.

Zur Kategorie B gehören:

1. staatliche sowie dem Staate gesetzlich ausschließlich vorbehaltene Industrieanstalten, welche über 150 Arbeiter beschäftigen,
2. Industrieanstalten, welche dem Gewerberecht unterliegen und mehr als 150 Arbeiter beschäftigen,
3. öffentliche Betriebe, mit Ausnahme von Wasserwerken, Kanalisationsanstalten und Elektrizitätswerken, welche über 150 Arbeiter beschäftigen und Städte sowie andere Siedlungen gemäß Art. 6 des Baurechts (Dz. Ust. R. P. Nr. 23, Pos. 202 vom Jahre 1928) bedienen.

Zur Kategorie C gehören öffentliche Betriebe und Industrieanstalten, welche den Vorschriften des Gewerberechts unterliegen und nicht zur Kategorie A oder B gerechnet werden.

Die Vorschriften der **Verordnung finden keine Anwendung** auf:

1. Gastwirtschaften,
2. Ziegeleien, Steinbrüche, Kalkwerke, Sägewerke, Dickten- und Plattenfabriken aus Holzfasern (Isolierungsplatten),
3. Industrie- und Handelsanstalten, welche sich in Häusern mit überwiegendem Wohncharakter befinden,
4. Industrieanstalten, welche weniger als 50 Arbeiter beschäftigen,
5. Handwerksanstalten.

Mindestnormen der Luftschutzanleihe

I. Industrieanstalten

12 pro Mille des Umsatzes im Jahre 1938 plus 6% des deklarierten Einkommens für das Steuerjahr 1938.

II. Handelsanstalten.

Die Normen richten sich nach dem für das Jahr 1939 gelösten Patent und zwar:

I. Kategorie		4.000.— zł.
II. Kategorie	in der I. Ortsklasse	800.— zł.
	in der II. und III. Ortsklasse	500.— zł.
	in der IV. Ortsklasse	300.— zł.
III. Kategorie	in der I. Ortsklasse	200.— zł.
	in der II., III. u. IV. Ortsklasse	100.— zł.
IV. Kategorie	. . . .	40.— zł.
Handelsvermittler aller Art		
	in der I. Ortsklasse	300.— zł.
	in der II. Ortsklasse	200.— zł.
	in der III. u. IV. Ortsklasse	100— zł.

Diese Normen für die Handelsanstalten I. u. II. Kategorie sind unter der Bedingung anzuwenden, daß sie nicht niedriger sind als 3 pro Mille des Umsatzes + 5% des für das letzte Steuerjahr festgesetzten Einkommens.

III. Handwerksanstalten.

a) für Handwerker mit Patenten bis zur V. Kategorie einschließlich gelten die für Industrieanstalten festgesetzten Normen.

b) für Handwerker der VI. Kategorie,

in der I. Ortsklasse	260.— zł.
in der II. u. III. Ortsklasse	200.— zł.
in der IV. Ortsklasse	100.— zł.

c) für Handwerker der VII. Kategorie

in der I. Ortsklasse	160.— zł.
in der II. u. III. Ortsklasse	100.— zł.
in der IV. Ortsklasse	40.— zł.

Diese Normen gelten für Handwerker der VI. und VII. Industriekategorie nur in soweit, als sie nicht niedriger sind als 6% des für das Steuerjahr 1938 festgesetzten Einkommens.

Für Handwerker der VIII. Industriekategorie, welche für das Steuerjahr 1938 keine Einkommensteuer-Einschätzung erhalten haben, gilt eine Norm von 20,— zł nach Maßgabe ihrer Zahlungsfähigkeit. Dagegen für Handwerker der VIII. Industriekategorie, deren für das Steuerjahr 1938 festgesetztes Einkommen 1500.— zł übersteigt, gilt eine Norm von 6% dieses Einkommens.

IV. Landwirtschaft.

Die Mindestgrenze für Landwirte beträgt 3% des zuletzt festgesetzten bezw. deklarierten Einkommens plus 3.— zł pro ha benützter landwirtschaftlicher Fläche und 2.— zł pro ha Wald. Landwirtschaften mit weniger als 5 ha bleiben frei. Bei verpachteten Wirtschaften zeichnen Pächter und Eigentümer je die Hälfte.

V. Arbeiter und Angestellte.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Nettoeinkommen:

	bis 100.— zł.	nach Belieben
von 101.—	„ 160.— zł.	20 zł.
„ 161.—	„ 300.— „	20%
„ 301.—	„ 400.— „	30%
„ 401.—	„ 600.— „	40%
„ 601.—	„ 700.— „	50%
„ 701.—	„ 800.— „	60%
„ 801.—	„ 1000.— „	75%
„ 1001.—	„ 2000.— „	100%
über 2000.— zł.		150%

Die allgemeine Verpflichtung zu Sachleistungen

Das Gesetz vom 30. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 30, Pos. 200) sieht vor, daß die allgemeine Sachleistungspflicht umfaßt:

1. die Verpflichtung zur Erteilung von Angaben über die Gegenstände der Sachleistungen,
2. die Verpflichtung zur Anpassung an die Erfordernisse der Staatsverteidigung oder die Kriegsbedingungen,
3. die Verpflichtung zur Abtretung von Gegenständen der Sachleistungen an den Staat und zur Unterordnung anderer Verfügungen der Behörde zu diesem Zweck.

Im Falle des Kriegsausbruchs oder der Mobilmachung sowie in den Fällen, in denen das Interesse der Staatsverteidigung es verlangt, kann der Ministerrat:

1. die Ausfuhr von Mobilien aller Art nach dem Auslande oder ihre Einfuhr aus dem Auslande nach Polen oder einzelnen Teilen des Staatsgebietes verbieten oder aber die Ausfuhr oder Einfuhr einschränken,
2. den Waren- und Geldverkehr, sowie die Tätigkeit der sich damit befassenden Institute festlegen und einer Kontrolle unterstellen,
3. zu Gunsten des Staates oder anderer Rechtspersonen, die Ausschließlichkeit der Herstellung und des Umsatzes von Rohstoffen Halbfabrikaten und Fertigwaren einführen,
4. die Produktion und den Verbrauch regeln,
5. die Herstellung oder Verarbeitung einzelner Produkte anordnen oder aber verbieten,
6. zwangsweise Wirtschaftsverbände schaffen, welche die Organisierung der Erzeugung, Verarbeitung, Ansammlung und Verteilung von Gegenständen der Sachleistungen zum Zwecke haben.

Die Preisbewegung im Monat Februar d. Js.

Die im Januar saisonbedingt abgeschwächten Handelsumsätze zeigten im Monat Februar im allgemeinen keine bedeutenderen Veränderungen. Eine gewisse Belebung trat nur bei einzelnen Branchen auf, wie z. B. Textilwaren, Galanteriewaren und Baumaterialien. Auf dem Geldmarkt war die Flüssigkeit ausreichend; der Kreditbedarf im Zusammenhang mit den Warenumsätzen konnte ohne Schwierigkeit befriedigt werden. Die Zahlungsfähigkeit des Handels war weiterhin gut, wenn auch in einzelnen Branchen der Prozentsatz an protestierten Wechseln etwas zugenommen hat. Die Zahl der ausgestellten Wechsel weist eine kleine Verringerung auf und ermäßigte sich von 473,9 Mill. zł. auf 467,2 Mill. zł.

Nach einem geringen Rückgang im Januar wiesen die Großhandelspreise im Februar eine gewisse Steigerung auf und erreichten wiederum das Niveau vom Dezember 1938, während die Kleinhandelspreise, welche im Januar etwas stärker als die Großhandelspreise zurückgingen, im Februar einen weiteren und zwar sogar stärkeren Rückgang aufzuweisen hatten.

Die Indexziffern für die **Großhandelspreise** zeigen nach den Angaben des Konjunkturforschungsinstitus, sowie des Statistischen Hauptamtes folgendes Bild:

		Allgemeine Indexziffer	Inländische landwirtschaftliche Artikel	Industrieartikel
Februar	1929	97.9	94.6	100.3
„	1930	88.4	79.7	93.8
,	1931	75.7	76.3	80.5
„	1932	68.3	61.1	71.0
„	1933	60.4	53.5	62.7
„	1934	57.6	48.2	61.8
„	1935	52.2	41.7	57.0
„	1936	52.2	42.5	56.0
„	1937	59.8	53.5	61.7
„	1938	57.7	51.4	59.4
„	1939	55.0	47.6	57.3

		Landwirtschaftliche Artikel: Verkauft von Landwirten	Erzeugnisse	Industrieartikel: Rohstoffe	Halbfabrikate	Fertigfabrikate
September	1938	41.5	55.5	54.6	56.5	59.0
Oktober	„	41.0	54.6	55.1	56.6	58.9
November	„	40.5	53.8	55.8	56.0	58.8
Dezember	,	41.2	54.3	56.3	56.5	58.8
Januar	1939	40.9	54.4	56.2	56.6	58.9
Februar	„	41.3	54.1	56.3	56.6	58.8
Februar	1938	46.1	56.9	60.6	57.7	60.2
„	1937	48.5	58.7	65.5	59.8	60.7
„	1936	36.5	48.7	54.8	53.6	59.5
„	1935	33.5	50.1	54.7	54.8	61.1
„	1934	38.8	57.9	60.8	59.7	64.8

Die Engrospreise, welche das ganze Jahr 1938 hindurch eine rückläufige Tendenz aufwiesen, sind nach einem vorübergehenden Rückgang um 0,2% im Januar, im Februar um 0,2% wieder gestiegen. Die Indexziffern für landwirtschaftliche und Industrieartikel blieben im Februar im allgemeinen unverändert.

Bei den **Industrieartikeln** erfolgte nach einer Preissteigerung im letzten Vierteljahr des Jahres 1938 im laufenden Jahr eine Preisstabilisierung und zwar bewegten sich die Preise im Monat Februar auf dem Preisniveau vom Dezember 1938. Die Preisveränderungen, welche trotzdem in einzelnen Warenkategorien vor sich gingen, sind aus nachstehender Aufstellung zu entnehmen 1928 = 100):

	Dezember 1938	Januar 1938	Februar 1939	Februar 1938
Rohholz	56.9	56.2	56.2	68.0
bearbeitetes Holz	50.9	50.6	50.8	53.1
Faserrohstoffe	32.2	32.5	32.7	35.4
Garn	47.7	47.7	47.6	49.2
Gewebe	55.5	55.6	55.5	57.4
Mineral-Brennstoff	81.2	81.2	81.2	80.5
Mineralöle	80.4	80.4	80.4	80.4
Brucheisen u. Eisenerz	61.7	61.1	61.3	67.1
Eisen	79.9	79.9	79.9	79.9
nicht eiserne Metalle	43.8	43.1	43.0	43.4
Rohleder	30.4	32.4	33.0	35.3
bearbeitetes Leder	46.8	47.4	47.3	48.2
Kleidung und Schuhe	46.6	46.7	46.7	47.0
Chemikalien	67.3	67.6	67.6	68.3
Seife	68.1	68.1	67.7	71.3
künstliche Düngemittel	64.9	65.4	67.0	69.0
Baumaterialien	48.8	48.8	48.9	48.4
Papier	55.8	55.8	55.8	55.8
Wohnungseinrichtungen (Möbel, Geschirr, Glühlampen)	67.0	67.0	67.0	68.3
landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	67.2	67.2	68.4	65.5
Maschinen, Geräte und andere Artikel für die Industrie	76.4	76.4	76.4	76.4

Die **Kleinhandelspreise** gingen nach einer Ermäßigung im Januar um 0,5% — im Februar weiterhin um 0,8% zurück. Bei unveränderten Preisen für Industrieartikel betraf der Preissturz ausschließlich landwirtschaftliche Artikel. Unverändert blieben im Februar die Preise für Pflanzenartikel und für Fleisch und Fleischerzeugnisse, während die Preise für Milch und Butter sich um 2,3% erhöhten; die Preise für Eier fielen um 35%. Der allgemeine Preissturz für Kleinhandelswaren wäre ein noch größerer gewesen, wenn nicht Kolonialwaren um 1,2% gestiegen wären.

In der Zeit von Februar v. Js. bis Februar d. Js. ermäßigten sich die Detailpreise nur um 1,6%, wobei die Preise für Industrieartikel um 1,4% fielen und die Preise für pflanzliche Produkte um 3,7% und für Viehprodukte um 2,5% zurückgingen.

Die **Unterhaltskosten** gestalteten sich nach einem Rückgang im Januar, im Februar uneinheitlich: die Unterhaltskosten für Arbeiterfamilien blieben unverändert, während die Unterhaltskosten für Familien von Angestellten weiterhin um 0,5% zurückgingen. Einen Rückgang weisen lediglich die Lebensmittelkosten auf.

Sinne des Urlaubsgesetzes vertraglich festgelegte oder gesetzmäßige Urlaub. (SN 17. 5. 1935 C I 53/34).

Falls ein Arbeitgeber den Arbeitsvertrag am Ende des Kalenderjahres aufgekündigt hat, so daß die Kündigungsfrist erst im folgenden Jahr abläuft, und er dem Arbeitnehmer nicht sofort für die Kündigungszeit die Entschädigung ausgezahlt hat, wird der Arbeitsvertrag erst mit Ablauf der Kündigungsfrist gelöst, weshalb dem Arbeitnehmer auch im folgenden Jahr der gesetzmäßige Urlaub zusteht. (SN 4. 5. 1932 C 2303/31).

Das Recht des Arbeitnehmers auf Urlaub entsteht mit Beginn des Kalenderjahres unabhängig davon, wieviel Monate dieser in dem Jahre gearbeitet hat. (SN 6. 9. 1934 C I 301/34).

Falls der Arbeitnehmer die Unterbrechung des Urlaubes verweigert. liegt kein Grund zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrages vor. (SN 4. 1. 1932 1 C 2011/32).

Der Urlaubsanspruch für die vergangenen Jahre, demnach also auch die Entschädigung dafür, erlischt mit Ablauf jedes Jahres, in welchem dem Arbeitnehmer der Urlaub zustand, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber die Erteilung des Urlaubes verweigert hat oder nicht. (SN 15. 6. 1932 C 547/32).

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Wojewodschafts-Wegebaufonds

Die wichtigsten Bestimmungen der Durchführungsverordnung lauten wie folgt:

Den Gebühren gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über den Wojewodschafts-Wegebaufonds (Dz. Ust. Śl. Nr. 16, Pos. 36 vom Jahre 1933) unterliegen mechanische Fahrzeuge **von Beginn des Monats,** in welchem das Fahrzeug durch Ausgabe der Registerkarte und der Registerzeichen zugelassen wurde, **bis Ende des Monats,** in welchem das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird und die Registerkarte und Registerzeichen zurückgegeben werden.

Die im Art. 4 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes angegebenen Gebühren werden ermäßigt:

1. für **Lastkraftwagen und Traktoren,** welche zum ersten Mal nach dem 1. Dezember 1936 registiert werden — auf 20.— zł. jährlich bei einem Eigengewicht bis 2 000 kg und auf 50.— zł. pro Fahrzeug bei einem Eigengewicht über 2 000 kg.
   Diese Vorschrift findet Anwendung in der Zeit vom 1. April 1938 bis Ende des 5-jährigen Zeitraums, gerechnet vom Tage der ersten Registrierung,
2. für **Anhänger von Lastkraftwagen und Traktoren** auf 20.— zł. jährlich pro Anhänger, gleichfalls für dieselbe Zeit wie unter 1.,
3. für **Kraftdroschken,** welche zum ersten Mal nach dem 1. April 1938 registriert werden — auf 20.— zł jährlich pro Fahrzeug für die Dauer von 5 Jahren seit der Registrierung.

Diese Gebühren gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, die Betriebsstoffe benutzen, welche den Gebühren des staatlichen Wegebaufonds unterliegen.

Die Gebühr für Lastkraftwagen und Traktoren zum **erwerbsmäßigen Transport von Waren** wird auf 20.— zł. pro 100 kg des Eigengewichts ermäßigt.

Fahrräder mit Motorantrieb bis 100 cbm sind von der im Art. 4 Abs. 1 Pkt. 4 genannten Gebühr befreit.

Vom 1. April 1938 ab werden Besitzern von in Schlesien registrierten Kraftfahrzeugen **besondere Prämien** ausgezahlt, sobald sie eine Bescheinigung der Militärbehörde vorweisen, daß ihre Fahrzeuge den besonderen Erfordernissen der Staatsverteidigung entsprechen. Diese Bescheinigungen werden nur Besitzern von Lastkraftwagen, Sanitätsautos und Autobussen ausgestellt, welche nach dem 4. Dezember 1935 registriert wurden.

Die im Art. 4 und 5 des Gesetzes vorgesehenen Gebühren hat die Person zu entrichten, auf deren Namen das Fahrzueg registriert ist. Die Gebühren sind auf das PKO-Konto Nr. 309 000 monatlich bezw. vierteljährlich einzuzahlen. Diejenigen, welche die Gebühren im vorhinein für das ganze Jahr entrichten, erhalten einen **Gebührennachlaß von 10 Prozent.**

Der im Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen **Reklamesteuer** unterliegen sämtliche Schilder, Aufschriften etc., welche außerhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte angebracht, beleuchtet oder gezeigt werden. Dagegen unterliegen dieser Gebühr nicht die eigenen Reklamen des Unternehmens, welche auf eigenen Gebäuden angebracht sind. Gebührenfrei sind ferner Reklamen im Ausmaße von 350 × 500 qmm wie auch Reklamen, welche an den Gebäuden von Handels- und Industrieanstalten angebracht sind, in denen die bezeichneten Produkte hergestellt oder verkauft werden.

Die jährliche Reklamesteuer beträgt:

1. für Reklamen, welche die Adressen von Tankstationen, Reparaturwerkstätten, Teillagern und Rettungsstationen angeben, sowie für Reklamen, welche Touristeninformationen enthalten, je nach der eingenommenen Fläche — pro qm:
   bei einer Fläche bis zu 2 qm je 10.— zł.
   bei einer Fläche über 2 qm je 15.— zł.
2. für andere Reklamen 25.— zł. pro qm, wobei Flächen unter 1 qm als 1 qm gerechnet werden.

Die Bemessung und Erhebung der im Art. 11 vorgesehenen Gebühren erfolgt im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien durch die Kreisausschüsse, im Teschner Teil der Wojewodschaft Schlesien durch die Ausschüsse der Kreiswege.

Die Reklamesteuern entrichten ihre Eigentümer bis zum 30. April einmalig für das Budgetjahr und in den Fällen, in denen die Steuerpflicht im Laufe des Jahres entstanden ist, einmalig im vorhinein für die restlichen Monate des Budgetjahres innerhalb von 30 Tagen nach Anbringung der Reklame.

Allgemeines

Aufträge für die Schlesischen Hütten

Das Verkehrsministerium hat letzthin bei den Schlesischen Hütten 2 700 to Eisenbahnbedarfsmaterial in Auftrag gegeben. Diese Menge gleicht einem Werte von 54 000 zł. Ebenso hat die französisch-polnische Eisenbahngesellschaft Bestellungen von Eisenbahnmaterial für ca. 100 000 Zł. aufgegeben.

Rückgang des Reiskonsums

Im Laufe der ersten zwei Monate d. Js. wurden in Polen ca. 1 854 to Reis verkauft; in derselben Zeit erreichte der Inlandsverbrauch an Reis im vergangenen Jahr die Ziffer von 4 278 to. Man erwartet, daß in nicht allzu langer Zeit der Verbrauch an Reis in Polen auf ein Minimum zurückgeht, da die verschiedenen Arten von Grütze vollwertigen Ersatz bieten. Dieser Umstand ist von besonderer Bedeutung für die polnische Handelsbilanz.

Die Zementfabriken sind voll beschäftigt

Mit jedem Jahr erhöhen die polnischen Zementfabriken ihre Produktion, so ist für das laufende Jahr eine Produktion von 1 800 000 to vorgesehen, welche die Höchstgrenze der Produktionsmöglichkeit erreicht. Im Zusammenhang damit entstehen im Zentral-Industrierevier 2 neue Zementfabriken, deren Bau allerdings erst im kommenden Jahr beendet ist.

Plenarversammlung der Kattowitzer Handelskammer

In der am 12. d. Mts. stattgefundenen Plenarsitzung waren die Tätigkeiten der Schlesischen Industrie und des Handels im Jahre 1938 sowie eine Reihe aktueller Fragen Gegenstand der Beratungen. Den Situationsbericht erstattete Handelskammerpräsident Cybulski, während Senator M. Drozdowski über die Tätigkeit der Kammer berichtete.

Auf Antrag des Vorstandes der Kammer wurde beschlossen, beginnend vom nächsten Schuljahr in Rybnik ein Handelslyzeum zu eröffnen; ferner wurden Statuten der kaufmännischen Schulen und Kurse der Handelskammer bestätigt. Die Beibehaltung der Kattowitzer Messe-Veranstaltungen wurde für zweckmäßig erachtet.

Geldwesen und Börse

Die Kapitalbeteiligung an den Elektrizitätswerken

Nach den Angaben des Handelsministeriums steht bezüglich der Kapitalbeteiligung an den polnischen Elektrizitätswerken das belgische Kapital mit einem Betrage von 73 Mill. zł an erster Stelle; es folgen das deutsche Kapital mit 50 Mill. zł, die Schweiz mit 41,6 Mill. zł, schließlich das französische Kapital mit 17,5 Mill. zł.

Devisenbestimmungen

Einführung der deutschen Devisengesetzgebung im Memelland

Der Reichswirtschaftsminister hat im Runderlaß 43/39 D. St. — 22/39 Ue. St. die im RGBl. I S. 640 veröffentlichte Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Memelland vom 29. März 1939 näher erläutert.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom 29. März ist das Memelland devisenrechtlich Inland geworden. Damit können künftig Reichsmarkzahlungen vom bisherigen Reichsgebiet in das Memelland und umgekehrt ohne Genehmigung geleistet werden. Die Memelländer unterliegen mit ihren inländischen Werten nicht mehr einer devisenrechtlichen Sperre. Sie haben jedoch die deutschen Devisenvorschriften im Verkehr mit dem Ausland, einschließlich Litauen, zu beachten.

Die devisenrechtliche Verwaltung ist dem Oberfinanzpräsidenten Ostpreußen (Devisenstelle) in Königsberg übertragen worden.

Anträge auf Bezahlung der Wareneinfuhr, u. zw. auch bei bereits vor dem Anschluß des Memellandes abgeschlossener Kaufverträge, von den memelländischen Importeuren sind jedoch an die zuständigen Ueberwachungsstellen zu richten. Für die devisenrechtliche Behandlung des Warenverkehrs des Memellandes mit dem Ausland ergehen in Kürze weitere Bestimmungen.

Steuern, Zölle

Betr. Einkommensteuererklärungen

Auf Grund von Anfragen einzelner Finanzämter gibt das Finanzministerium bekannt, daß zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen solche Personen nicht verpflichtet sind, deren Einkommen ausschließlich stammt aus:

1. Grund und Boden von einer Gesamtfläche nicht über 50 bezw. 100 ha und überdies aus Wohnhäusern, welche wirtschaftlich mit dem Grund und Boden verbunden sind und vom Besitzer des Grund und Bodens benutzt werden,
2. aus einem Handelsunternehmen oder aus einem Industrieunternehmen, der Kategorie III, IV, Va und b oder der Kategorie VII u. VIII und außerdem aus einem Wohnhaus mit nicht mehr als 12 Räumen, welche insgesamt vom Inhaber des Unternehmens benutzt werden.

Bezahlung von Steuern mit Wertpapieren

Mit Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. März d. Js. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 8, Pos. 194) wurde die Instruktion über die Entrichtung von Steuern durch Abgabe von Wertpapieren, sowie über die Bezahlung von fälligen Koupons und den Auskauf von Obligationen der 4½%igen staatlichen Innenanleihe vom Jahre 1937 abgeändert.

Neben einer Reihe von Vorschriften über die fiskalische Verrechnung sieht die abgeänderte Instruktion die Möglichkeit vor, Steuern nicht nur mit den in der bisherigen Instruktion enthaltenen Wertpapieren zu bezahlen, sondern auch mit Obligationen der 4½%igen staatlichen Innenanleihe vom Jahre 1937. Der Wert eines gültigen Koupons für sämtliche Obligationen, welche dem Steuerzahler bei Ueberzahlungen ausgehändigt werden, hat die Kasse zum Ausgabetag der Obligation zu berechnen, d. h. für die Zeit, in welcher der Koupon im Staatsbesitz war, und diese Gebühr in bar zu erheben. Das vorerwähnte Rundschreiben hat zahlreiche bisher für diese Materie gültige Verfügungen und Rundschreiben des Finanzministeriums aufgehoben.

Zollermäßigung für deutsche Käsearten

Für die Zeit bis zum 31. Juli 1939 wird lt. Verfügung des Finanzministeriums vom 20. März 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 8, Pos. 196) ein ermäßigter Zollsatz in Höhe von 70.— zł. pro 100 kg für nachstehende Käsesorten deutscher Herkunft festgesetzt:

Wanderer, B 433, Alpensilber, Alpenrose, Alpenhof, BM 332 (Standard), Enzian, Drei Allgäuer, AllgäuerAlpenmark, Alpengruß, Grünland, Alpenlob, Ifosana, B 205, Champignon, Seal et Cheese (Petit Gruyere), B. 690 (Hochland), Lisl, Herzjunge, Rotspitze, Karwendelspitze, Lug ins Land, Gigelberg, Sonderklasse, Kohler, Jocca-Gold, Dr. Axelrods' Jocca-Käse, Lindor, Alpenstern, Aplanta, Roxi, Eichenlaub, B. 457, B. 1952, Aggenstein, Wildberg, Steinbock, Rubihorn, Rudialp, Wetterspitze, Adler, Hochwild, Spundenkräuterkäse (Echter Alpenkräuterkäse).

Die Ermäßigungen genießen diese Käsesorten verpackt in runden Kartons, mit 6 Stück dreieckigen Käse, in Folien verpackt, mit einem Stückgewicht unter 30 gr.

Verkehrswesen

5½ Mill. zloty für den polnischen Touristenverkehr nach Italien

Am 15. April d. Js. ist das neue polnisch-italienische Touristenabkommen in Kraft getreten. Der Vertrag sieht eine Erhöhung der für den Touristenverkehr bestimmten Eingänge aus dem polnischen Export von 15 auf 20 Prozent vor. Für Reisende nach Italien werden Schecks oder Hotelbons für mindestens 100.— zł. pro Woche bei Einzelreisen und 75.— zł. bei Sammelreisen ausgestellt. Die im alten Abkommen vorgesehene Höchstgrenze von zł. 500.— und 250.— zł. wurde aufgehoben. Kinder von 4—14 Jahren erhalten Touristenschecks in Höhe von 50 Prozent, während Kinder bis zu 4 Jahren von den Bestimmungen des Touristenabkommens nicht erfaßt werden. In einzelnen Fällen kann PIR die Mindestgrenze herabsetzen. Der Preis für einen Reisepaß mit Gültigkeit bis zu 2 Monaten beträgt 40.— zł. und mit Gültigkeit bis zu einem Jahr 80.— zł. bei Einzelreisen. Bei Sammelreisen — 25.— zł. Die Höchstgrenze, bis zu welcher im Jahre 1939 Touristenschecks ausgestellt werden dürfen, beträgt 5 555 000 zł.

Auf Grund der Bestimmungen des neuen Abkommens stehen Studenten und Geistlichen keine besonderen Aufenthaltsvergünstigungen zu, jedoch kann PIR einzelne Beträge herabsetzen. Die Höchstdauer für Touristenschecks auf Grund eines Touristenpasses wurde auf 6 Monate festgesetzt.

Die neuen technischen Bestimmungen enthalten u. a. folgende Vorschriften:

Die Kosten für Touristenschecks wurden von 3 auf 2 Prozent ermäßigt, wobei die italienische Zentralorganisation „Utras', welche bisher Touristenschecks ausgestellt hat, liquidiert wurde; die Schecks werden nunmehr von den polnischen Banken ausgestellt. Die Einlösung der Schecks erfolg durch sämtliche Filialen der größeren italienischen Banken, sodaß auch dadurch eine gewisse Erleichterung für die Touristen geschaffen wurde.

Montage deutscher Kraftwagen in Polen

Wie die Danziger Neuesten Nachrichten Nr. 79, berichten, haben der Vorsitzende des Exportverbandes der deutschen Automobilfabriken Dir. Jakob Werlin und der Vorsitzende der Interessengemeinschaft Viktor Przedpelski einen Vertrag über die Montage und Herstellung deutscher Kraftwagen auf Grund deutscher Lizenzen unterzeichnet. Der Vertrag ist für 5 Jahre abgeschlossen worden; sein Inkrafttreten ist jedoch von der Bestätigung durch die deutsche und polnische Regierung abhängig. Für die Freie Stadt Danzig soll die Bestätigung durch den Danziger Senat erfolgen. Auf Grund dieses Vertrages wird die Absatzmöglichkeit für die deutschen Automobilfabriken auf dem polnischen Markt bedeutend erweitert, gleichzeitig erhält die Motorisierung in Polen einen neuen Auftrieb. Im Zusammenhang damit ist daran zu erinnern, daß bereits Ende Oktober v. Js. die polnische Regierung der Interessengemeinschaft die Konzession zur Montage und Produktion deutscher Kraftwagen erteilt hat. Aus Gründen technischer Natur konnte jedoch bisher von dieser Konzession kein Gebrauch gemacht werden.

Die nunmehrige Unterzeichnung des neuen Vertrages wird, so hofft man, die bisher bestehenden Schwierigkeiten beseitigen und die Verwirklichung des Planes beschleunigen.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc.
Katowice.

Neuheiten

Fahrradbau

Man mußte seit Jahren den Eindruck haben, daß die Entwicklung des Fahrrades auf dem möglichen Höchststand angekommen war, denn die letzten Messen brachten kaum etwas Neues in konstruktiver Hinsicht. Um so mehr überrascht es, ganz unerwartet eine Neukonstruktion vorgeführt zu erhalten, von der man die feste Ueberzeugung gewinnt, daß dieser Ausführung des Fahrrades die Zukunft gehört.

Die Phänomen-Werke Gustav Hiller A.-G. Zittau zeigen ein hinterradgefedertes Fahrrad-Modell, das wirklich als phänomenale Neuheit angesehen werden muß. Solange es Fahrräder gibt, hat man sich auch mit dem Federungsproblem beschäftigt. Die verschiedenen Versuche, die Fahreigenschaften des Rades zu verbessern, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, weil Vorderradfederungen die Fahrsicherheit beeinträchtigten und stärkere Bereifungen und gut gefederte Sättel auch noch nicht restlos befriedigten.

Die von den Phänomen-Werken entwickelte Hinterradfederung ist die Lösung des Problems. In einem vergrößerten Tretlagergehäuse ist ein mit Vorsprung eingesetzter Schwingmetallkörper untergebracht. Die progressive Wirkung der Gummi-Torsionsfederung ist bei geringsten Unebenheiten und auf schlechtester Fahrbahn gleich überraschend gut. Geringe Fahrstöße werden ebenso weich aufgesaugt, wie durch tiefe Schlaglöcher erzeugte starke Erschütterungen, so daß sie sich gar nicht auf den Körper des Fahrers übertragen können. Das Wichtige bei der Federarbeit ist aber, daß bei allen Hinterradstellungen die Kettenspur und der Abstand der beiden Kettenräder voneinander unter allen Umständen gleich bleibt. Tretlager, Hintergabelscheidenpaar und Freilaufnabenachse sind ein starres und veränderungsloses Ganzes, so daß in allen vorkommenden Betriebslagen die Spur des Rades unverändert bleibt. Der Federungsweg ist außerordentlich groß, so daß die Hinterradfederung auch bei großen Abschlägen voll wirksam bleibt.

Der Radfahrer braucht also in Zukunft schlechte Straßen mit Schlaglöchern und Abschlägen nicht mehr zu fürchten; das hinterradgefederte Phänomen-Schwingmodell trägt ihn über diese Unebenheiten sanft und sicher hinweg. Die Phänomen-Werke haben nun diese ausgezeichnete Erfindung nicht nur für ein spezielles Modell vorgesehen, sondern alle gängigen Modelle von Phänomen-Fahrrädern sind mit Hinterradfederung lieferbar. Die breiteste Einführung dieser ausgezeichneten und umwälzenden Verbesserung ist gewährleistet, nachdem der Aufpreis für die epochale Neuheit außerordentlich bescheiden und jedermann erschwinglich gehalten worden ist.

Wer auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1939 das bewegliche Phänomen-Schwingmodell auf dem Stand gesehen oder die Vorführung des Rades vor der Halle erlebte, hat die feste Ueberzeugung gewonnen, daß mit der Erfindung der Hinterradfederung bei Fahrrädern ein neuer großer Schritt zur idealen Vervollkommnung des Fahrrades getan worden ist. Die große Gemeinde der Radfahrer dankt diesen Fortschritt unermüdlicher zäher Entwicklungsarbeit, die die Phänomen-Werke geleistet haben.

Neben den Phänomen-Schwingrädern zeigen die Phänomen-Werke aber auch eine sehr beachtliche Anzahl Fahrradmodelle in einfachster und elegantester Luxus-Ausführung und es ist wohl nicht übertrieben zu behaupten, daß das reichhaltige Fabrikationsprogramm für jeden Geldbeutel und Anspruch geeignete Maschinen enthält.

Neuartig und außergewöhnlich wirkungsvoll ist die mehrfarbige Bunt-Marmor-Lackierung, deren Herstellung ein Betriebsgeheimnis der Phänomen-Werke ist. Den sportbegeisterten Radfahrer erfreuen Phänomen-Rennmaschine und leichtes Sportmodell und die Geschäftswelt interessiert sich nach wie vor für das überall brauchbare Geschäftsrad mit seinem stabilen Gepäckträger. In der Abteilung Motorräder waren die erfolgreichen Phänomen-Bob-Maschinen mit der ausgezeichneten Phänomen-Schwingmetallgabel vertreten, von denen Zehntausende geliefert sind u. zu einem großen Teil seit langem Dienst tun, ohne daß sich bisher auch nur ein einziger Schaden eingestellt hätte. Wie man uns sagte, ist die Neukonstruktion der hinterradgefederten Phänomen-Fahrräder auf die überraschend guten Erfolge mit der Phänomen-Schwingmetallgabel zurückzuführen.

Musikinstrumente

Das Musikinstrumenten-Angebot auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1939 war dadurch besonders bedeutsam, daß das bisherige Auslandserzeugnis deutscher Fabrikanten aus der Ostmark oder aus dem Sudetengebiet nunmehr für den deutschen Markt eine reine Inlandsware ist.

Auf den rund 95 Aussteller-Ständen werden alle Arten von Musikinstrumenten und entsprechendes Zubehör im Meßhaus „Petershof" gezeigt. Besondere Beachtung findet wieder das Angebot der **Klavierhersteller.** Neben den normalen Instrumenten hat das Klein-Modell nichts von seiner Bedeutung eingebüßt, das in seiner Klangfülle in den besten Ausführungen den großen Modellen kaum nachsteht und andererseits auch in einer kleineren Wohnung bequem untergebracht werden kann. Die handwerklichen Klavier- und Pianoerzeuger aus der Ostmark sind mit einer Kollektivschau vertreten. **Blechblasinstrumente** werden vor allen Dingen von den Graslitzer Firmen in hervorragenden Qualitäten angeboten, diese Kollektionen gehen ebenfalls stark **auf Auslandswünsche ein.** In erweitertem Maße setzen sich in dieser Branche auch die neuen metallischen Werkstoffe durch. Es ist weiterhin zu erwarten, daß auch zahlreiche **Instrumente** aus Plexi-Glas wieder die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes finden werden. Bei den Schlagzeug-Instrumenten, vor allen Dingen bei Kesselpauken werden ebenfalls in steigendem Maße die neuen metallischen Werkstoffe verwendet, wodurch in den meisten Fällen eine beachtliche Gewichtsverminderung erreicht wird.

Saiten- und Zupfinstrumente werden in erster Linie von den sächsischen und thüringischen Fabrikanten angeboten. Außerordentlich umfangreich ist weiterhin das Angebot an Mundharmonikas und Accordions und Konzertinas. Zu diesen Musikinstrumentenausstellern kommen eine Anzahl Fabrikanten, die Sessel, Klavierstühle, Notenständer usw. herstellen, weiter verschiedene maßgebliche Hersteller von Saiten aller Art. Das den Musikhandel interessierende Angebot wird weiterhin ergänzt durch die Ausstellung von Musikspielwaren, Sprechmaschinennadeln, Phonogeräten und Schallplatten, Phono-Aufnahmegeräten, Platternspielern usw., die in einigen anderen Meßhäusern und zum Teil auf der Technischen Messe untergebracht worden sind.

Einfuhr, Ausfuhr

Neue Kurse für den Verrechnungsverkehr im Warenhandel zwischen Polen und dem Auslande

Die in der Wk. Nr. 6, vom 1. März d. Js. angegebenen Verrechnungskurse sind abgeändert worden und lauten nunmehr wie folgt:

1. Bulgarien
   100 Lew = 6,39 zł.; zł. 100.— = 1.565 Lew.
2. Tschechoslowakei
   100 Kc. = 18,11 zł.; zł. 100.— = 552,18 Kc.
3. Griechenland
   100 Dr. = 4,69 zł.; zł. 100.— = 2.132,20 Drachmen.
4. Jugoslawien
   100 Din. = 12,05 zł.; zł. 100.— = 830.— Dinar.
5. Deutschland
   100 Rmk. = 212,54 zł.; zł. 100.— = 47,05 Rmk.
6. Rumänien
   zł. 100.— = 1.900.— Lei für Clearingsverkehr,
   zł. 100.— = 2.622 Lei für Einzahlungen auf Reiseverkehr-Konto.
7. Türkei
   1 Piaster = 4,22 zł.; zł. 100 = 23,70 Piaster.
8. Ungarn
   100 Pengö = 156,25 zł.; zł. 100 = 64.— Pengö für Warenumsätze.
   100 Pengö = 111,21 zł. für Touristik.
   100 Pengö = 111,82 zł. für Geldumsätze.
9. Italien
   100 Lira = 27.777 zł.; zł. 100 = 360.— Lira.

Fortsetzung der polnisch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen

In der vergangenen Woche wurden die polnisch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen wieder aufgenommen, welche bereits vor den Osterfeiertagen in Budapest begonnen haben. Bisher wurde im allgemeinen die Gesamtheit der beide Parteien interessierenden Wirtschaftsprobleme im Zusammenhang mit den territorialen Veränderungen Mittel-Europas besprochen.

Neufassung des deutschen Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote

Im Reichsgesetzblatt I, S. 578/39, wird das am 1. April in Kraft tretende Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März nebst Durchführungsverordnung vom 27. März veröffentlicht. Es bringt eine Neufassung der gesetzlichen Grundlagen über die wirtschaftlichen Aus- und Einfuhrverbote des Altreichs, deren Geltungsbereich jetzt auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wird. Im Zusammenhang damit wird im Reichsanzeiger eine Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 veröffentlicht, die gleichfalls am 1. April 1939 in Kraft tritt. Das neue Gesetz enthält keine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes im Altreich. Ebenso entsprechend die der Anordnung beigegebenen Verzeichnisse der aus- und einfuhrverbotenen Waren mit geringen Abweichungen bei den ausfuhrverbotenen Waren den bisherigen Listen. In das Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren sind neu aufgenommen: Weichselholz, Glasbrocken, Glasbruch und Scherben von Glas und Glaswaren, während Porzellanerde, Graphit, Feuersteine, Magnesit und Talg aus dem Verzeichnis gestrichen worden sind.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die bisher im Altreich, im Lande Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten geltenden Bestimmungen über wirtschaftliche Aus- und Einfuhrverbote außer Kraft. Es ist daher der Warenverkehr zwischen dem Altreich einerseits und Oesterreich sowie dem Sudetenland andererseits von allen Aus- und Einfuhrverboten wirtschaftlicher Art befreit, soweit diese auf Grund der obigen Vorschriften erlassen sind.

Zuständig für die Erteilung der Aus- und Einfuhrbewilligung sind die entsprechenden Ueberwachungsstellen, sowie der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für die Waren ihres Aufgabenbereiches, soweit sich der Reichskommissar für die Aus- und Einfuhrbewilligung diese Befugnisse nicht selbst vorbehalten hat.

Messen, Ausstellungen

Die diesjährige Pariser Messe

findet in der Zeit vom 13. bis 29. Mai d. Js. statt. Wie aus dem Prospekt zu entnehmen ist, werden vor allem Spielwaren, Bijouteriewaren, Goldwaren, Erzeugnisse der Kunstgewerbe, Messerwaren und Neuheiten der Möbeltischlerei ausgestellt.

Die Modernisierung der Detailgeschäfte

In dem neu erbauten Ausstellungspavillon der Handelskammer Warszawa findet in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni cr. eine Ausstellung „das neuzeitliche Detailgeschäft — Innenarchitektur" statt. Diese Ausstellung zeigt die innere Ausstattung von kleinen und mittleren Detailgeschäften, mit dem entsprechenden Zubehör, der Hilfseinrichtung, den Reklamemitteln, und sogar mit Waren und Bedienung; ferner Ausstellungsgegenstände von Aemtern, Institutionen und Organisationen, welche zusammen mit der Kaufmannschaft an der rationelleren inneren Ausgestaltung der Verkaufsgeschäfte sowie der Technik des Detailhandels mitarbeiten und schließlich Industrie- und Handwerkserzeugnisse für die Inneneinrichtung von Verkaufsgeschäften.

Die V. Nordmesse in Wilna

Während der vom 1. bis 3. September d. Js. stattfindenden Nord-Messe in Wilna findet eine allgemein-polnische Messe für Heilkräuter, Pilze und Pflanzenkonserven statt.

Nähere Informationen erteilt das Messebüro Wilno, ul. Wileńska 36.

Zum Tage

Bereitet keine Schaufensterenttäuschungen

Gar manche Geschäfte versuchen, sich durch möglichst anreißerische Schaufenster Kunden zu sichern. Das Schönste und Beste wird zu den niedrigsten Preisen in das Schaufenster gelegt, und gar mancher Kunde und manche Kundin werden dadurch angelockt. Betreten sie nun den Laden und wollen auf Grund des Angebotes im Schaufenster Käufe tätigen, so stellt sich zu ihrer Enttäuschung heraus, daß **all das, was sie im Schaufenster gesehen haben, im Laden nicht vorhanden ist.** Bald stimmt die Größe nicht, bald ist die Qualität eine bessere und der Preis infolgedessen ein höherer, bald ist irgendeine Form nur für Jüngere da, bald hat man nur die Größe für einen älteren Mann oder eine ältere Frau auf Lager, wenn ein junges Mädchen sich die ausgestellte Ware beschaffen will.

Auf Grund einer Umfrage bei Menschen, die durch das Schaufenster in Geschäfte geführt worden sind, ist festzustellen, daß **etwa über sechzig Prozent sich durch die Schaufenster enttäuscht gefühlt haben.** Es bedarf keiner besonderen Kombinationsgabe, um zu dem Schluß zu kommen, daß diese sechzig Prozent von „Schaufensterkunden" nicht Kunden, wie sie das Geschäft sich wünscht, geworden sind. Sollte nicht diese Methode bei den Geschäftsleuten endlich einmal grundsätzlich verpönt sein. Die Werbekraft der Schaufenster würde dadurch nur gewinnen.